

Bundesrat

Drucksache 481/11

02.09.11

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Umsetzung Aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 120. Sitzung am 7. Juli 2011 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 17/6497 – den von der Bundesregierung und den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung Aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex
– Drucksachen 17/6053 und 17/5470 –

zusammengeführt und mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 23.09.11

Initiativgesetz des Bundestages

Erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 210/11

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - b) Nach der Angabe zu § 90b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 90c Datenübermittlungen im Visumverfahren über das Auswärtige Amt“.
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
 - b) In Nummer 32 Buchstabe b werden in § 59 Absatz 7 Satz 2 die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.
 - c) In Nummer 35 wird § 62a Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Mitarbeitern von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen soll auf Antrag gestattet werden, Abschiebungsgefangene auf deren Wunsch hin zu besuchen.“
 - d) In Nummer 37 werden nach Buchstabe b die folgenden Buchstaben c und d angefügt:
 - c) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - d) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. für die Neuausstellung eines Dokuments nach § 78 Absatz 1, die auf Grund einer Änderung der Angaben nach § 78 Absatz 1 Satz 3, auf Grund des Ablaufs der technischen Kartennutzungsdauer, auf Grund des Verlustes des Dokuments oder auf Grund des Verlustes der technischen Funktionsfähigkeit des Dokuments notwendig wird: 60 Euro.“ ‘
 - e) Nummer 48 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Buchstaben a werden die folgenden Buchstaben a und b vorangestellt:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Öffentliche Stellen“ die Wörter „mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Öffentliche Stellen“ die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ eingefügt.’
 - bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben c und d.
 - f) Nach Nummer 49 wird folgende Nummer 50 eingefügt:

„50. Nach § 90b wird folgender § 90c eingefügt:

„90c

Datenübermittlungen im Visumverfahren über das Auswärtige Amt

(1) Die Übermittlung von Daten im Visumverfahren von den Auslandsvertretungen an die im Visumverfahren beteiligten Behörden und von diesen zurück an die Auslandsvertretungen erfolgt automatisiert über eine vom Auswärtigen Amt betriebene technische Vorrichtung zur Unterstützung des Visumverfahrens. Die technische Vorrichtung stellt die vollständige, korrekte

und fristgerechte Übermittlung der Daten nach Satz 1 sicher. Zu diesem Zweck werden die Daten nach Satz 1 in der technischen Vorrichtung gespeichert.

(2) In der technischen Vorrichtung dürfen personenbezogene Daten nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies für den in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Zweck erforderlich ist.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 3 gespeicherten Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die Daten nicht mehr zu dem in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Zweck benötigt werden, spätestens nach Erteilung oder Versagung des Visums oder Rücknahme des Visumantrags.“ ‘

g) Die bisherigen Nummern 50 bis 58 werden die Nummern 51 bis 59.

h) Die neue Nummer 56 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. jede Auslandsvertretung eine Datei über beantragte, erteilte, versagte, zurückgenommene, annullierte, widerrufen und aufgehobene Visa sowie zurückgenommene Visumanträge führen darf und die Auslandsvertretungen die jeweils dort gespeicherten Daten untereinander austauschen dürfen sowie“ .‘

bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

2. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

„Artikel 11

Änderung sozial- und leistungsrechtlicher Gesetze

(1) In § 63 Absatz 2 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach den Wörtern „§§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§“ die Angabe „25a,“ eingefügt.

(2) In § 8 Absatz 2 Nummer 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1322, 1794), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach den Wörtern „§§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§“ die Angabe „25a,“ eingefügt.

(3) In § 8 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach den Wörtern „§§ 22, 23 Absatz 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§“ die Angabe „25a,“ eingefügt.‘

3. Die bisherigen Artikel 11 und 12 werden die Artikel 12 und 13.
4. Der neue Artikel 12 Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.